

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
211	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Landrats/Landrätin des Hochsauerlandkreises am 14.09.2025	351
212	Bekanntmachung des Ergebnisses der Kreistagswahl des Hochsauerlandkreises am 14.09.2025	352
213	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	357
214	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	358
215	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	359
216	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	361
217	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	362
218	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	363

219	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	365
220	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	366
221	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	367
222	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	369
223	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	370
224	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	371
225	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	372
226	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	373
227	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	374
228	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	375
229	Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Arnsberg-Sundern vom 11.09.2025	376
230	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	383
231	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	384

211 BEKANNTMACHUNG DES ERGEBNISSES DER WAHL DES/DER LANDRATS/LANDRÄTIN DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 14.09.2025

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Landrats/Landrätin festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	209.627
Wähler/innen	128.477
Ungültige Stimmen	3.900
Gültige Stimmen	124.577

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr, Geburtsort Name/n der Partei/en oder Wähler- gruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail	Stimmen
1. Grosche, Thomas 1972, Winterberg Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	59964 Medebach info@cdu-hsk.de	78.687
2. Evers-Stumpf, Nathalie 1966, Rahden Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)	59889 Eslohe nathalie-evers-stumpf@live.de	35.385
6. Dr. Arslan, Ahmet 1969, Linnich Sauerländer Bürgerliste e.V. (SBL)	59872 Meschede wahl.hsk@sbl-fraktion.de	10.505

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Grosche, Thomas (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 78.687 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **25.10.2025**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meschede, den 23.09.2025
Der Wahlleiter für die
Kreistags- und Landratswahl 2025

gez.
Dr. Schneider

212 BEKANNTMACHUNG DES ERGEBNISSES DER KREISTAGSWAHL DES HOCHSAUERLAND-KREISES AM 14.09.2025

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Kreistagswahl festgestellt hat, wird dieses gem. § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	209.627
Wähler/innen	128.949
Ungültige Stimmen	1.643
Gültige Stimmen	127.306

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
CDU	59.339	46,61
SPD	28.355	22,27
GRÜNE	9.224	7,25
FDP	4.910	3,86
AfD	15.418	12,11
SBL	3.681	2,89
FWG HSK	2.306	1,81
Die Linke	4.073	3,20
Insgesamt	127.306	100

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
Arnsberg (KWB 1)	Scholz, Regina, CDU	1963	Neheim-Hüsten	59757 Arnsberg info@cdu-hsk.de
Arnsberg (KWB 2)	Nies, Friedrich, CDU	1961	Neheim-Hüsten	59759 Arnsberg info@cdu-hsk.de
Arnsberg (KWB 3)	Dr. Webers, Gerhard, CDU	1964	Hemer	59759 Arnsberg info@cdu-hsk.de
Arnsberg (KWB 4)	Grote, Lena, CDU	1991	Wickede (Ruhr)	59757 Arnsberg info@cdu-hsk.de
Arnsberg (KWB 5)	Walenta, Sascha Michael, CDU	1973	Arnsberg	59821 Arnsberg info@cdu-hsk.de
Arnsberg (KWB 6)	Ebert, Markus Willi, SPD	1960	Arnsberg	59821 Arnsberg m-w.ebert@gmx.de
Arnsberg (KWB 7)	Liesenfeld, Bernd, CDU	1978	Arnsberg	59823 Arnsberg info@cdu-hsk.de
Sundern (KWB 8)	Hachenei, Maurice, CDU	1997	Dortmund	59846 Sundern info@cdu-hsk.de

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
Sundern (KWB 9)	Dr. Drepper-Cramer, Elke, CDU	1982	Arnsberg	59846 Sundern info@cdu-hsk.de
Sundern (KWB 10)	Schulte, Ludwig, CDU	1952	Arnsberg	59846 Sundern Ludwig.Schulte@web.de
Meschede (KWB 11)	Tillmann, Marcel, CDU	1994	Meschede	59872 Meschede info@cdu-hsk.de
Meschede (KWB 12)	Wolff, Werner, CDU	1952	Arnsberg	59872 Meschede info@cdu-hsk.de
Meschede (KWB 13)	Dr. Schulte, Bernd, CDU	1985	Meschede	59872 Meschede info@cdu-hsk.de
Eslohe (KWB 14)	Schulte, Klaus, CDU	1969	Meschede	59889 Eslohe info@cdu-hsk.de
Bestwig (KWB 15)	Bracht, Martin, CDU	1967	Meschede	59909 Bestwig info@cdu-hsk.de
Schmallenberg (KWB 16)	Fischer, Ralf, CDU	1961	Schmallenberg	57392 Schmallenberg info@cdu-hsk.de
Schmallenberg (KWB 17)	Schauerte, Frank, CDU	1972	Meschede	57392 Schmallenberg info@cdu-hsk.de
Schmallenberg (KWB 18)	Schmidt, Christiane, CDU	1989	Bad Fredeburg	57392 Schmallenberg info@cdu-hsk.de
Olsberg (KWB 19)	Fischer, Wolfgang, CDU	1963	Bigge	59939 Olsberg info@cdu-hsk.de
Olsberg/Winterberg (KWB 20)	Schmidt, Hiltrud, CDU	1961	Bruchhausen	59939 Olsberg info@cdu-hsk.de
Winterberg/Medebach (KWB 21)	Eickler, Werner, CDU	1961	Winterberg	59955 Winterberg info@cdu-hsk.de
Medebach/Hallenberg (KWB 22)	Kaufhold, Anna, CDU	1983	Bad Berleburg	59964 Medebach info@cdu-hsk.de
Brilon (KWB 23)	Hilkenbach, Michael, CDU	1958	Brilon	59929 Brilon info@cdu-hsk.de
Brilon (KWB 24)	Diekmann, Wolfgang, CDU	1956	Brilon	59929 Brilon info@cdu-hsk.de
Brilon (KWB 25)	Fisch, Eberhard, CDU	1972	Brilon	59929 Brilon info@cdu-hsk.de
Marsberg (KWB 26)	Siebrecht, Nicolas, CDU	1994	Paderborn	34431 Marsberg info@cdu-hsk.de
Marsberg (KWB 27)	Köhne, Manuela, CDU	1967	Fürstenberg	34431 Marsberg info@cdu-hsk.de

2. aus den Reservelisten

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
SPD	Evers-Stumpf, Nathalie Reservelistenplatz 1	1966	Rahden	59889 Eslohe nathalie-evers-stumpf@live.de

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
SPD	Hoffmann, Raimund Josef Reservelistenplatz 2	1955	Bruchhausen jetzt Arnsberg	59759 Arnsberg kreistag@hoffmann-arnsberg.de
SPD	Lipke, Rosemarie Maria Reservelistenplatz 3	1966	Winterberg	59872 Meschede rosemarielipke@googlemail.com
SPD	Scheidt, Matthias Reservelistenplatz 4	1990	Warstein	59909 Bestwig matthias.scheidt90@gmail.com
SPD	Schröder-Braun, Jutta Maria Reservelistenplatz 5	1963	Niedermarsberg jetzt Marsberg	34431 Marsberg juttaschroederbraun@gmail.com
SPD	Haake, Sabine Johanna Reservelistenplatz 7	1961	Sundern (Sauerland)	59846 Sundern Sabine.Haake@t-online.de
SPD	Böddeker, Ludgerus Sebastian Reservelistenplatz 8	1959	Paderborn	59929 Brilon Ludgerboeddeker@t-online.de
SPD	Bartsch, Leah Anna Reservelistenplatz 9	2002	Paderborn	59929 Brilon leah-bartsch@outlook.de
SPD	Newiger, Peter Joachim Reservelistenplatz 10	1955	Leckmart jetzt Eslohe	59939 Olsberg Peter.Newiger@t-online.de
SPD	Wied-Kraft, Martina Maria Reservelistenplatz 11	1958	Altenhundem jetzt Lennestadt - Altenhundem	57392 Schmallenberg wiedkraft@web.de
SPD	Hoffmann, Chris Reservelistenplatz 12	1999	Warstein	59872 Meschede chrisfeatho@t-online.de
GRÜNE	Sönnecken, Helle Johanna Roeland Reservelistenplatz 1	1986	Antwerpen	59846 Sundern helle.soennecken@gruene-hsk.de
GRÜNE	Wrede, Paul Michael Reservelistenplatz 2	1953	Arnsberg	59821 Arnsberg paul.wrede@gruene-hsk.de
GRÜNE	Balarajah, Anne Amanda Reservelistenplatz 3	1988	Arnsberg	59889 Eslohe anne.balarajah@gruene-hsk.de

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburtsjahr	Geburtsort	PLZ, Wohnort E-Mail
GRÜNE	Christian, Barbara Reservelistenplatz 4	1958	Oberkir- chen	57392 Schmallenberg barbara.christian@gruene-hsk.de
FDP	Walter, Friedhelm Reservelistenplatz 1	1951	Klitten	59821 Arnsberg friedhelm.walter@web.de
FDP	Winter, René Reservelistenplatz 2	1991	Brilon	59846 Sundern r.winter.endorf@gmail.com
AfD	Strauß, Otto Win- fried Reservelistenplatz 1	1954	Balve	59759 Arnsberg KandidatenHSK@gmx.info
AfD	Bornemann, Jan Reservelistenplatz 2	1982	Arnsberg	59821 Arnsberg KandidatenHSK@gmx.info
AfD	Delcarmine, Timo Reservelistenplatz 3	1974	Arnsberg	59755 Arnsberg KandidatenHSK@gmx.info
AfD	Bittner, Martin Hubert Reservelistenplatz 4	1969	Arnsberg	59755 Arnsberg KandidatenHSK@gmx.info
AfD	Häger, Suzan Reservelistenplatz 5	1991	Werl	59755 Arnsberg KandidatenHSK@gmx.info
AfD	Janzen, David Reservelistenplatz 6	1994	Schmallen- berg-Frede- burg	59872 Meschede KandidatenHSK@gmx.info
AfD	Landgraf, Ralf Reservelistenplatz 7	1959	Neheim- Hüsten	59821 Arnsberg KandidatenHSK@gmx.info
SBL	Stüttgen, Gerd Reservelistenplatz 1	1966	Arnsberg	59757 Arnsberg wahl.hsk@sbl-fraktion.de
SBL	Loos, Annette Reservelistenplatz 2	1958	Düsseldorf	59929 Brilon wahl.hsk@sbl-fraktion.de
FWG HSK	Vielhaber, Sebas- tian Reservelistenplatz 1	1979	Arnsberg- Neheim	59955 Winterberg s.vielhaber@fw-winterberg.de
Die Linke	Hellmund, Marian Reservelistenplatz 1	1990	Wernige- rode	59821 Arnsberg info@die-linke-hsk.de
Die Linke	Mauthner, Brigitte Jolanthe Reservelistenplatz 2	1961	Rößel	59939 Olsberg info@die-linke-hsk.de

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **25.10.2025**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meschede, den 23.09.2025
Der Wahlleiter für die
Kreistags- und Landratswahl 2025

gez.
Dr. Schneider

213 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges

auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung einer Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, den Genehmigungsbescheid vom 13.03.2025 für die Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn am 05.09.2025 geändert.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Änderungsgenehmigung beinhaltet Änderungen der Nebenbestimmungen zum Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.09.2025** bis zum **09.10.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden. (§ 10 Abs. 8 BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Mehrzahl der Einwender im Hochsauerlandkreis wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Änderungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40199-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

214 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges

auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung einer Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, den Genehmigungsbescheid vom 21.03.2025 für die Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn am 05.09.2025 geändert.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Änderungsgenehmigung beinhaltet Änderungen der Nebenbestimmungen zum Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.09.2025** bis zum **09.10.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden. (§ 10 Abs. 8 BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Mehrzahl der Einwender im Hochsauerlandkreis wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Änderungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40200-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

215 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage (WEA 3) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m
und einer Nennleistung von 5.500 kW**

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung einer Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, den Genehmigungsbescheid vom 13.03.2025 für die Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn am 05.09.2025 geändert.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Änderungsgenehmigung beinhaltet Änderungen der Nebenbestimmungen zum Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.09.2025** bis zum **09.10.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden. (§ 10 Abs. 8 BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Mehrzahl der Einwender im Hochsauerlandkreis wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Änderungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40203-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

216 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges

auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 4) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung einer Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, den Genehmigungsbescheid vom 13.03.2025 für die Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn am 05.09.2025 geändert.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Änderungsgenehmigung beinhaltet Änderungen der Nebenbestimmungen zum Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.09.2025** bis zum **09.10.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden. (§ 10 Abs. 8 BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Mehrzahl der Einwender im Hochsauerlandkreis wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Änderungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40204-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

217 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges

auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 5) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung einer Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, den Genehmigungsbescheid vom 13.03.2025 für die Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn am 05.09.2025 geändert.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Änderungsgenehmigung beinhaltet Änderungen der Nebenbestimmungen zum Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.09.2025** bis zum **09.10.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden. (§ 10 Abs. 8 BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Mehrzahl der Einwender im Hochsauerlandkreis wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Änderungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40205-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

218 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 6) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW**

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung einer Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, den Genehmigungsbescheid vom 13.03.2025 für die Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn am 05.09.2025 geändert.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Änderungsgenehmigung beinhaltet Änderungen der Nebenbestimmungen zum Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.09.2025** bis zum **09.10.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden. (§ 10 Abs. 8 BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Mehrzahl der Einwender im Hochsauerlandkreis wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Änderungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40207-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

219 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges

auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 7) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung einer Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, den Genehmigungsbescheid vom 13.03.2025 für die Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn am 05.09.2025 geändert.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Änderungsgenehmigung beinhaltet Änderungen der Nebenbestimmungen zum Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.09.2025** bis zum **09.10.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden. (§ 10 Abs. 8 BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Mehrzahl der Einwender im Hochsauerlandkreis wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Änderungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40208-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

220 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges

auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 8) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung einer Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, den Genehmigungsbescheid vom 20.03.2025 für die Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn am 05.09.2025 geändert.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Änderungsgenehmigung beinhaltet Änderungen der Nebenbestimmungen zum Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.09.2025** bis zum **09.10.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden. (§ 10 Abs. 8 BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Mehrzahl der Einwender im Hochsauerlandkreis wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Änderungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40209-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

221 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer
Windenergieanlage (WEA 9) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m
und einer Nennleistung von 5.500 kW**

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung einer Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, den Genehmigungsbescheid vom 20.03.2025 für die Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn am 05.09.2025 geändert.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Änderungsgenehmigung beinhaltet Änderungen der Nebenbestimmungen zum Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.09.2025** bis zum **09.10.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden. (§ 10 Abs. 8 BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Mehrzahl der Einwender im Hochsauerlandkreis wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Änderungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40210-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

222 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSchV)

Antrag der Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges

auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 10) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW

im Stadtgebiet Marsberg

-Erteilung einer Änderungsgenehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, den Genehmigungsbescheid vom 20.03.2025 für die Windpark Westheim GmbH & Co. KG, v. d. WW Plus Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn am 05.09.2025 geändert.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Änderungsgenehmigung beinhaltet Änderungen der Nebenbestimmungen zum Artenschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.09.2025** bis zum **09.10.2025** eingesehen werden.

Daneben sind der Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden. (§ 10 Abs. 8 BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Mehrzahl der Einwender im Hochsauerlandkreis wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Änderungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40211-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

223 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG

im Stadtgebiet Arnsberg

Die Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. Geschäftsführer Dr. Gernot Blanke mit Sitz in 28217 Bremen hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.06.2025 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG in Arnsberg-Holzen, Gemarkung Holzen, Flur 13, Flurstücke 67 und 191 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist eine Typenänderung vom Typ Vestas V117 mit einer Nabenhöhe von 141,5 m, einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Gesamthöhe von 200 m mit einer Nennleistung von 3.300 kW auf Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 125 m, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40384-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

224 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Windpark auf der Sange GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG

im Gemeindegebiet Eslohe

Die Windpark Auf der Sange GmbH, v.d. GF Dr. Gernot Blanke mit Sitz in 28217 Bremen hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 26.06.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps von vier Windenergieanlagen von Vestas V162 auf Nordex N163 in Eslohe, Gemarkungen Eslohe und Isingheim beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Änderung des Anlagentyps von Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von je 7.200 kW auf Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Änderung der Beschaffenheit der Windenergieanlagen (WEA) geprüft.

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40385-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

225 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der WestfalenWind Planungs GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

im Stadtgebiet Marsberg

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WW Planung Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lasse Tigges mit Sitz in 33100 Paderborn hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.08.2025 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für zwei Windenergieanlagen im Stadtgebiet Marsberg, auf den Flurstücken 82, 2 und 41 in der Flur 10 in der Gemarkung Padberg beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:
Zulässigkeit von Schall- und Schattenwurfemissionen

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die geplanten WEA sind Teil einer Windfarm gem. § 2 Abs. 5 UVPG und fallen somit unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheids für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheids abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheids ist allein die Prüfung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenwurfemissionen und somit den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsveraussetzungen des Vorhabens keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 24.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40466-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

226 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der WestfalenWind Planungs GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG

im Stadtgebiet Marsberg

Die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v.d. WW Planung Verwaltungs GmbH, v.d. GF Lasse Tigges mit Sitz in 33100 Paderborn hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.08.2025 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für eine Windenergieanlage im Stadtgebiet Marsberg, auf dem Flurstück 49, in der Flur 10 in der Gemarkung Padberg beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:
Zulässigkeit von Schall- und Schattenwurfemissionen

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die geplante WEA ist Teil einer Windfarm gem. § 2 Abs. 5 UVPG und fällt somit unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheids für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheids abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Inhalt des beantragten Vorbescheids ist allein die Prüfung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall- und Schattenwurfimmissionen und somit den Umweltbelangen zuzurechnen.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsveraussetzungen des Vorhabens keine UVP-Pflicht auslösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40467-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

227 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG

im Stadtgebiet Meschede

Die Windpark Remblinghausen GmbH & Co. KG, v. d. EMG EnergieManagement Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. GF Marco Eggensperger mit Sitz in 76135 Karlsruhe hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 23.07.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Nordex N175/6.X im Stadtgebiet Meschede in der Gemarkung Remblinghausen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Nordex N175/6.X mit einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nabenhöhe von 179 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von 6.800 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben ist Teil einer Windfarm und der Ziffer 1.6.3. der Anlage 1 UVPG zuzuordnen.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40418-2025-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

228 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, v. d. Energieplan Ost West Verwaltungs GmbH, v. d. GF Matthias Kopius

auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 1, 2, 5 und 6) vom Typ ENERCON E175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW im Windpark Niedermarpe-Hülsenberg I

im Gemeindegebiet Eslohe

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, v. d. Energieplan Ost West Verwaltungs GmbH, v. d. GF Matthias Kopius, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg auf ihren Antrag vom 16.05.2024 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 1, 2, 5 und 6) vom Typ ENERCON E175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW im Windpark Niedermarpe-Hülsenberg I in der Gemarkung Salwey, Flur 19, Flurstücke 64, 68, 20, 19, Flur 22, Flurstücke 8, 2, 8, 13, 12, 3, 4, Flur 23, Flurstücke 5, 9, 8, 34, 6 am 10.09.2025 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 01	439.304 5.674.068	Salwey / 22 / 8, 12, 13
Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 02	438.974 5.673.749	Salwey / 22 / 8, 12 Salwey / 23 / 8, 9
Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 05	439.314 5.674.557	Salwey / 22 / 2, 3, 4 Salwey / 19 / 19, 20, 64, 68
Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	WEA 06	438.805 5.674.114	Salwey / 23 / 5, 6, 34

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zum Forstrecht, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, zur Geologie und zum Denkmalschutz.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **26.09.2025** bis zum **09.10.2025** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943306 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sowie ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 25.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40268-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

229 SATZUNG DES ZWECKVERBANDES VOLKSHOCHSCHULE ARNSBERG-SUNDERN VOM 11.09.2025

Präambel

Auf Grund der §§ 7, 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, S. 621), i. d. z. Zt. geltenden Fassung i.V. m. §§ 4, 10, ff. Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz –WbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.04.2000 i. d. z. Zt. gültigen Fassung hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Arnsberg-Sundern in ihrer Sitzung am 25.08.2025 folgende Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Arnsberg-Sundern beschlossen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen »Zweckverband Volkshochschule Arnberg-Sundern«.
- (2) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Arnberg und Sundern.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Arnberg.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verwaltung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (vhs) in den Städten Arnberg und Sundern.
- (2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und 10 des WbG NRW. Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Weitere Aufgaben der Volkshochschule sind auch Maßnahmen und Projekte, die der Qualifizierung und zur Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen. Den Kursleitenden und den Referentinnen bzw. Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Das Angebot der Volkshochschule umfasst Bildungsveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kulturellen Bildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprechen und Medienkompetenz und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Angebote der Gesundheitsbildung. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.
- (4) Die vhs ist zu parteipolitischer und weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Lehrveranstaltungen der vhs sind für jedermann zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (6) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Bildungseinrichtung gestellt ist.
- (7) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern aus den Städten Arnberg und Sundern. Die Verteilung der Mandate auf die Städte erfolgt wie folgt: 9 Vertreter:innen aus Arnberg, 3 Vertreter:innen aus Sundern. Es wird die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes NRW (IT.NRW) zugrunde gelegt. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

- (3) Die vertretungsberechtigten Personen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Sofern der Verbandsversammlung mehrere Vertreterinnen und Vertreter aus einem Verbandsmitglied angehören, müssen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten dazu zählen.
- (4) Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der Neubestellten Vertreter bzw. Vertreterinnen weiter aus.

§ 5

Vorsitz der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat als Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter die Rechte und Pflichten, das Gremium einzuladen, die Tagesordnung festzusetzen, die Verhandlung zu eröffnen, zu leiten, zu schließen und die Ordnung in der Sitzung zu handhaben.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen. Die Verbandsversammlung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende repräsentiert die Verbandsversammlung nach außen.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin oder dem vhs-Leiter bzw. der vhs-Leiterin übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über
 - (a) die allgemeinen Richtlinien über die Arbeit der vhs,
 - (b) den Haushaltsplan und den Stellenplan,
 - (c) die Feststellung des Jahresabschlusses, und die Entlastung des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin,
 - (d) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - (e) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - (f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 - (g) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Honorar- und Entgeltordnung,
 - (h) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
 - (i) die Aufnahme weiterer Mitglieder,
 - (j) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - (k) die Berufung des vhs-Leiters bzw. der vhs-Leiterin.

Im Übrigen regeln sich die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung nach dem GkG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Buchstaben i) und j) bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit sowie des Abstimmungs- und Wahlverfahrens finden die Vorschriften der GO und des GKG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des vhs-Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, richten sich nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Hauptsatzungen der Verbandsmitglieder.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf schriftlichem Wege oder auf elektronischem Wege einberufen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hat der oder die Vorsitzende die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes dieses verlangt.
- (3) Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens am vierten Werktag vor dem jeweiligen Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist unter Angabe der Begründung abgekürzt werden.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausnahmsweise auszuschließen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen Einzelner oder der Allgemeinheit betroffen sind.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird durch den Schriftführer oder die Schriftführerin eine Niederschrift gefertigt, welche die gefassten Beschlüsse und eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufes enthalten muss. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung und den Schriftführer oder die Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (6) Der Schriftführer oder die Schriftführerin wird auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden durch die Verbandsversammlung gewählt.

§ 9

Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von deren Wahlzeit aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen der Verbandsmitglieder gewählt. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechende Anwendung. Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin bzw. seine oder ihre Stellvertretung nehmen an der Sitzung der Verbandsversammlung teil.

§ 10

Zuständigkeiten der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Personalentscheidungen gelten als laufende Geschäfte.
- (2) Die Form der Verpflichtungserklärungen richtet sich nach § 16 Abs. 4 GKG NRW.

- (3) Neben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder ihrer oder seiner Vertretung wird die Leitung der Volkshochschule zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen ermächtigt. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 11

Leitung der Volkshochschule

- (1) Die vhs wird von einem hauptamtlichen vhs-Leiter oder einer vhs-Leiterin geleitet. Dieser bzw. diese ist dem Verbandsvorsteher gegenüber für die Arbeit der vhs verantwortlich. Der vhs-Leiter bzw. die vhs-Leiterin hat einen hauptamtlichen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (2) Zu den Aufgaben der vhs-Leitung gehören insbesondere
- (a) die Planung und Koordination der Lehrveranstaltungen,
 - (b) die Aufstellung des Lehrplanes,
 - (c) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - (d) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - (e) die Ausübung des Hausrechts,
 - (f) die Einstellung und Entlassung sowie die Ein- und Höhergruppierung der Bediensteten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans sowie die Dienstvorgesetztenfunktion für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 12

Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann Beamtinnen und Beamte und Angestellte hauptamtlich bzw. hauptberuflich beschäftigen.

§ 13

Mitwirkungsrechte

- (1) Der Zweckverband als Träger der Volkshochschule (§ 10 WbG NRW) gewährleistet die Mitwirkung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Die Durchführung der Mitwirkung ist als laufendes Geschäft Aufgabe der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
- (2) Der Zweckverband wird regelmäßig insbesondere Wünsche, Anregungen und Kritik durch Befragungen ermitteln. Die Befragung erfolgt mittels Online-Fragebogen /persönlicher Befragung / Papier-Fragebogen / im Rahmen einer Versammlung. Die Befragungen erfolgen mindestens einmal pro Semester.
- (3) Nach Durchführung der Befragungen wertet der Zweckverband die Antworten und die Rücklaufquote aus.
- (4) Art und Umfang der Mitwirkungsrechte werden regelmäßig hinsichtlich der Zielerreichung gem. Abs. 1 überprüft.

§ 14

Lehrplan

- (1) Der Lehrplan der Volkshochschule wird für ein Semester bzw. Trimester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Lehrplan kann auch auf die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote sowie Veranstaltungen anderer Einrichtungen hingewiesen werden.

§ 15

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

- (1) Die Volkshochschule ist verpflichtet, mit anderen Bildungseinrichtungen in den Mitglieds-Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (2) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen (§ 5 WbG NRW).

§ 16

Veranstaltungsräume/ Geschäftsräume/ Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

- (1) Die Angebote der Volkshochschule finden in der Regel dezentral in den beteiligten Kommunen statt. Die Verbandsmitglieder tragen dafür Sorge, dass die für die Angebote der Volkshochschule in ihrem Gebiet erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich und im zeitlich ausreichenden Umfang zur Verfügung gestellt werden. Sie tragen zugleich die für die Nutzung der Räume erforderlichen Sach- und Personalkosten. Den Städten wird im Gegenzug die unentgeltliche Nutzung der Einrichtungen der vhs zugesichert, soweit der vhs-Betrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Dem Zweckverband bleibt es überlassen, in begründeten Ausnahmefällen, etwa bei Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter oder Einzugsbereich, eigene Räume anzumieten, sofern diese Räume von den Verbandsmitgliedern nicht bereitgestellt werden können. Die Entscheidung darüber obliegt der Verbandsversammlung, soweit dies nicht ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung ist.

§ 17

Kursleitende/ Referentinnen und Referenten

- (1) Die Kursleitenden und die Referentinnen und Referenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule in der Regel nebenberuflich aus. Die Kursleitenden erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule (Semester, Trimester, Studienjahr) für einzelne Kurse, Referentinnen und Referenten für einzelne Veranstaltungen, einen Lehrauftrag.
- (2) Die Kursleitenden und die Referentinnen und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 18

Teilnehmende

- (1) Die Veranstaltungen der Volkshochschule sind jedem zugänglich.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Veranstaltungen sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Interessierten, insbesondere Menschen mit Behinderungen, die Teilnahme möglichst erleichtert wird.

§ 19

Entgelte/ Gebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule wird ein Teilnehmerentgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltordnung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 20

Haushaltsführung und Finanzbedarf

- (1) Die Haushaltsführung und das Rechnungswesen richten sich nach § 18 GkG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern nach dem Einwohnerschlüssel aufgebracht.

- (3) Die jährliche Umlage wird auf eine Gesamthöhe von 345.000 EUR zzgl. Inflationsausgleich zum Gründungsjahr begrenzt. Auf die jeweils zu zahlende Umlage sind quartalsmäßige Abschläge jeweils zur Mitte eines Quartalsmonats zu leisten.
- (4) Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin hat einen Haushaltsplan aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin einen Jahresabschluss aufzustellen und an die Verbandsversammlung zur Feststellung weiterzuleiten. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch diejenige örtliche Rechnungsprüfung eines Mitgliedes, die jeweils von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Die Verbandsversammlung nimmt auch die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wahr.
- (5) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21

Qualitätsmanagement

Die Volkshochschule weist ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagement gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach.

§ 22

Berichtswesen

Die Volkshochschule nimmt am Berichtswesen Weiterbildung NRW gem. § 26 WbG NRW teil und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

§ 23

Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich/hauptberuflich tätigen Beamtinnen und Beamten werden bei Auflösung des Zweckverbandes nach den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der aktuellen Fassung übergeleitet. Auf die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die Regelungen zum Betriebsübergang gem. § 613a BGB Anwendung.

§ 24

Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) gilt für den Volkshochschul-Zweckverband Arnsberg-Sundern entsprechend.

§ 25

Geltung der gesetzlichen Vorgaben

Im Übrigen gelten die zwingenden Vorgaben des GkG NRW vom 1.10.1979 (GV. NW S.621), in der jeweils gültigen Fassung. Soweit das GkG NRW, das WbG NRW und diese Satzung nichts Anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 11 GkG NRW und § 8 BekanntmVO NRW in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 GkG NRW i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 11.09.2025

Az.: 11/15.10.01-03/00

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

230 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Mykola Anisimov, geb. 22.08.1973, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Mittlere Straße 1 b, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK RF944 wegen Nichtzahlung fälliger Kraftfahrzeugsteuern durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 13.09.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK RF944).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 13.09.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 13.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK RF944

Im Auftrag
gez.
Wahle

231 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Gábor Márk Mihalkó, geb. 13.05.1992, zuletzt wohnhaft in 59909 Bestwig, Rüdenbergstraße 28, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen SO GG131 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 28.08.2025 zuzustellen (Az.: 33/36.SO GG131).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 28.08.2025 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 09.09.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.SO GG131

Im Auftrag
gez.
Wahle